

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Dreibergen“  
in der Gemarkung Bad Zwischenahn, Kreis Ammerland**

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absatz 5 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes beschlossen:

§ 1

Die am Nordrand des Zwischenahner Meeres liegenden drei vorgeschichtlichen Grabhügel „Dreibergen“ in der Gemarkung Bad Zwischenahn, Kreis Ammerland, werden in dem in § 2 Absatz 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,9760 ha und umfasst in der Gemarkung Bad Zwischenahn, Kartenblatt (Flur) 5, die Parzellen Nr. 63 bis 65, 398/115 und 637/116.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1:3.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Oldenburg, der unteren Naturschutzbehörde in Westerstede und dem Bürgermeister in Zwischenahn.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten

- Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
  - d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
  - e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
  - f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
  - g) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 4

- (1) Unberührt bleibt
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
  - b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung;
  - c) die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der Oldenburgischen Staatszeitung in Kraft.

Oldenburg, den 19.01.1943

Der Minister der Kirchen und Schulen  
- als höhere Naturschutzbehörde –  
i. V.  
Joel

7-32-3- 75-4  
Kreis Ammerland

Gemeinde Zwischenahn

### Handzeichnung nach den Katasterkarten

von ~~allen~~ einem Teile der in der Mutterrolle des Katasterbezirks Zwischenahn  
zu Artikel 245 ü 326 als Eigentum von  
Staatsgut

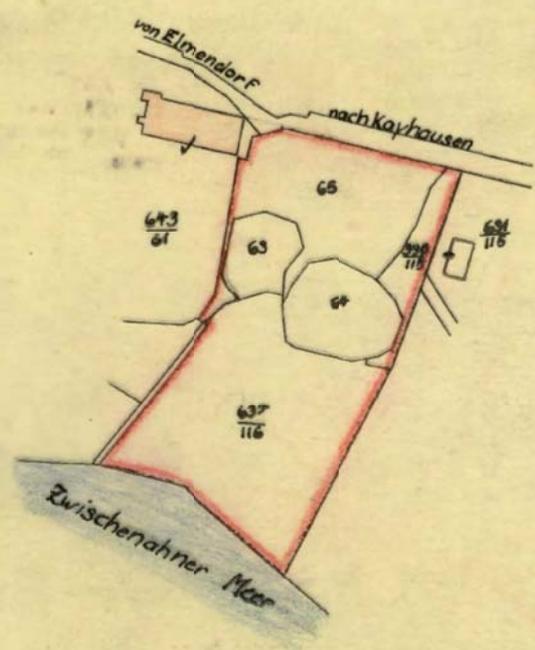
eingetragenen Grundstücken.

- 1) Die Grenzen dieser Grundstücke sind durch <sup>rote</sup> gelbe-Bandstreifen bezeichnet.
- 2) Die Grenzen und Nummern neu entstandener Parzellen sind rot eingetragen.
- 3) Die rot eingetragenen Namen der Grundstückserwerber sind vorläufige Angaben.

Angefertigt, Oldenburg, den 6. Januar 1949

Katasteramt Vermessungsdirekt  
J. A.  
W. J. J. J. J.  
Vermessungsinspektor

Geitrans



Anlage zum Teilmutterrollenauszug Nr. 1  
Kosten N.N.

Ungefährer Maßstab 1 : **3000**